

Preistreiberei in Schweinefett.

Unheilvoller Einfluß einer Großfirma auf die Preisbildung.

Die Inhaber der Fettwarenfirma Eduard Sachs Nachfolger, Gustav Dichtenstern und Eugen Zeiger, waren wegen Preistreiberei, die Vertreter der Firma Ludwig Appel und Hans Rutschera wegen Mitschuld vor dem Bezirksgericht Fünfhäus angeklagt. Sie haben ihr Hauptgeschäft in der Bouthongasse in Fünfhäus und eine Zweigniederlassung in Steinach-Brüning. Der Staatsanwaltschaft kam nun zur Kenntnis, daß der Firma Schweinefett, das sie seit Oktober 1914 in Steinach-Brüning eingelagert hatte, zu übermäßigen Preisen weiter verkaufte und die Kriegslage ausnützte, um sich einen übermäßigen Vorteil zuzuwenden. Wie auf Grund eines Berichtes des Wiener Marktamtes festgestellt wurde, hatte die Firma in Friedenszeiten beim Verkauf von 100 Kilo Schweinefett einen Gewinn von 14 bis 15 Kronen, der dann während des Krieges durchschnittlich auf 85 Kronen emporstiege. Der Wiener Marktpreis wurde in einzelnen Fällen um 55 Kronen überboten. Da die Firma ein Viertel des ganzen Schweinefettkonsums Oesterreichs aus Ungarn vermittelt — wie in der Verhandlung festgestellt wurde — ist es erklärlich, daß sie auf die Preisbildung den größten Einfluß hat. Noch um Weihnachten 1914 wurden 50 Kilo Schweinefett um 128 Kronen bis 131 Kronen verkauft, 14 Tage später kostete es 186 Kronen und im Februar 1915 wurden für 100 Kilo 430 Kronen verlangt. Die Marktbehörde bezeichnete das Vorgehen der Beschuldigten als einen eklatanten Fall von Preistreiberei. Der Richter erkannte Gustav Dichtenstern und Eugen Zeiger schuldig und verurteilte sie zu je 42.000 Kronen Geldstrafe. Appel und Rutschera wurden freigesprochen.

Dichtenstern und Zeiger melbten gegen ihre Verurteilung, der Staatsanwalt gegen den Freispruch der beiden Angeklagten die Berufung an, worüber gestern vor einem Appellsenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Eshenauer die Verhandlung stattfand. Als Staatsanwalt fungierte Dr. v. Soos, als Verteidiger intervenierte Dr. Harpner, Dr. Sachs und Dr. Schell.

Marktamtsdirektor Dr. Adolf Bauer wurde als Sachverständiger vernommen, er gab an, die Einwendung der Verteidigung, das Marktamt hätte die in Betracht kommenden Preise für Schweinefett nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt, sei ganz unrichtig. In den an das Gericht geleiteten Gutachten wurden mit Rücksicht auf die Preisschwankungen noch 8 Kronen für 100 Kilo zugeschlagen, trotzdem ergebe sich immer, daß die Angeklagten einen ganz ungewöhnlich hohen Gewinn aus ihrem Handel gezogen haben.

Herr Rudolf Moll sagte als Sachverständiger, die Angeklagten haben nur raffiniertes Fett in den Handel gebracht, dessen Herstellung nebst Fracht und Einlagerung große Kosten erfordere. Die Marktpreise in Wien stimmen nicht immer mit den Preisen der Großhändler überein, die ihre Ware von weither beziehen und in die Provinz liefern.

Schärfung der Strafe auf 28.000 Kronen.

Nach mehr als zweistündiger Beratung verkündete der Vorsitzende Oberlandesgerichtsrat Dr. Eshenauer das Urteil. Den Berufungen des Gustav Dichtenstern und des Eugen Zeiger wurde teilweise stattgegeben. Davon, daß diese Beschuldigten schon vor dem 21. Jänner d. J. in Wien und Brüning eine Preistreiberei ins Werk gesetzt haben, wurden sie freigesprochen. Dagegen wurde, und zwar zumeist aus den erststrichterlichen Gründen vom Gerichtshofe als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten in der Zeit vom 21. Jänner bis ungefähr Mitte März 1915 eine Preistreiberei begangen haben. Der Gerichtshof gab auch der Berufung bezüglich der Strafe Folge und verhängte über Dichtenstern und Zeiger eine Geldstrafe von je vierzehntausend Kronen, im Nichteinbringlichkeitsfalle hat eine Arreststrafe von je vierzehn Tagen Platzzugreifen. Was die von den Angeklagten erhobene Berufung gegen den vom Erstrichter ausgesprochenen Verfall der Fettvorräte der Firma Eduard Sachs Nachfolger betrifft, so wies sie der Gerichtshof als unbegründet ab; ebenso die Berufungen des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs wegen des Freispruches der Firmenangestellten Ludwig Appel und Hans Rutschera. Endlich verurteilte der Gerichtshof Gustav Dichtenstern und Eugen Zeiger zur Tragung aller Kosten des Verfahrens.

In den Gründen des Urteils wurde ausgeführt, daß der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen habe, die Angeklagten hätten aus dem Verkaufe ihrer Produkte einen übermäßigen Gewinn gezogen. Ihre Verantwortung, daß sie bei ihren Preisansätzen stets ihre wahren Herstellungskosten sowie die jeweilige Marktlage berücksichtigten, erschien dem Gerichtshofe nicht ganz zutreffend. Wenn es auch in Friedenszeiten den Kaufleuten erlaubt sei, die Marktlage voll und ganz auszunützen, so ist in einem gewissen Sinne sogar zu beeinflussen, so ist das im Kriege ganz und gar unstatthaft. Die in Rede stehende kaiserliche Verordnung wurde eben zu dem Zwecke erlassen, um jede Ausnützung der Bevölkerung durch die durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse zu verhindern.

Bei der Strafbemessung glaubte der Gerichtshof den gemachten Angaben der Beschuldigten über ihre wahren Vermögensverhältnisse und fand, daß der Erstrichter eine zu hohe Geldstrafe verhängt hat.